

**Gubernial-Verlautbarungen.**

3. 230. (3) Nr. 1306/156.

*E u r r e n d e.*

Die Eintreibung der rückständigen Zoll- und Verzehrungs-Steuer-Gebühren betreffend. — In der Anlage wird jene Weisung zur allgemainen genauen Richtschnur und Darnachachtung bekannt gegeben, welche die hohe allgemaine Hofkammer unterm 27. December v. J., Nr. 8360/848, im Einverständnisse mit der k. k. vereinten Hofkanzley und der Obersten Justizstelle, hinsichtlich der Eintreibung rückständiger Zoll- und Verzehrungs-Steuer-Gebühren, an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen in Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz und Innsbruck zu erlassen des Dienstes befunden hat. — Vom k. k. österreichischen Landes-Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,  
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Nr. 8360/848.

*A b s c h r i f t*

eines Decrets an die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung von Wien, Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Laibach, Grätz, Innsbruck. — Da sich Zweifel über die zur Einbringung rückständiger Zölle und Verzehrungssteuer-Gebühren anzumendenden Executions-Arten ergaben, so hat man im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle, und der k. k. vereinten Hofkanzley folgende Bestimmungen beschlossen: 1.) Die Anwendung der Executions-Mittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden. — 2.) Diejenige Executions-Art ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr, unter Beobach-

tung der Gesetze am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt. — 3.) Gegen Grundbesitzer, vorzüglich von der unterthänigen Classe, muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehlichen Mobilien-Effecten versucht werden. —

4.) In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und den Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestration der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Execution im politischen Wege anzufuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen unterthänige Grundbesitzer zu geschehen. — 5.) Zur Erwirkung dieser Execution hat die Gefällen-Bezirks-Behörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominical-Grundbesitzer handelt. — 6.) Auf liegende Güter und Grundstücke, oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften, oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Executions-Art als die Sequestration der Einkünfte Platz greifen. So oft im politischen Wege diese Executionsart verfügt wird, muß durch die Behörde, welche diese Execution bewilligte, hievon zugleich die Landtafel oder Grundbuchs-Behörde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die hängende Sequestration in die öffentlichen Bücher eingetragen werde. Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Sequestration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen. — 7.) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rück-

stand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executions-Mittel schleunig, und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, so hat die Cameral-Gefällen-Verwaltung der Kammerprocuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft übergienge, oder von der Oberbehörde bestätigt wurde, mitzutheilen. Der Kammerprocuratur liegt ob, um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten. — 8.) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Executionsmittel, sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefälls-Behörden geschöpften Erkenntnisse auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist. — 9.) Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungs-Maßregeln bei Erkenntnissen die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen, als für die Erwirkung der Execution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer durch ein Faustpfad nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitz, so ist sich stets an die Kammerprocuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schritte zu wenden. — 10.) Die den Gefälls-Bezirks-Behörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden wo für das in der Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt besteht, von der Gefälls-Landes-Behörde vorzunehmen. — 11.) Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die allgemeine Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die eben genannte Steuer §§. 28 bis 32 und in den nachgefolgten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Executions-Verfahrens bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit. — Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefälls-Gebühr zu verhandeln ist, nichts geändert. — Um aber gleich bei der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern, und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben unstatthafte Forderungen, von denen bei einer genauen Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Zustellung zugestanden wurde, stets die Partei über den Anspruch, der gegen

sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen, und mit ihren allfälligen Einwendungen anzuhören, wie auch derselben nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittelst einer den Letzten deutlich darstellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen. — In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beigesetzt werden, daß der Partei die Berufung an die Ober-Behörde binnen vierzehn Tagen freigestellt sey. — Wien am 27. December 1831.

Z. 229. (3) Nr. 27049|2072.

Circular e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmung der Weinlese-Ordnung im Neustädter Kreise. — Ueber die von der hiesigen k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft gemachte Anzeige, daß die Mehrzahl der Weingarten-Besitzer die Weinlese beginne, bevor die Trauben selbst noch reif sind, wodurch geschmacklose, dem Verderben unterworfenere, saure, im Preise tief stehende Weine erzeugt werden, findet sich das Gubernium einverständlich mit der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft bestimmt, die in dem Neustädter Kreise bereits seit undenklichen Zeiten bis zum Jahre 1809 beobachtete, seit dem aber außer Anwendung gekommene Weinlese-Ordnung mit einiger Modification zur allgemeinen Darnachachtung wieder bekannt zu geben. Es wird sonach zur genauen Richtschnur festgesetzt: §. 1. Niemand darf eher mit der Weinlese beginnen, bevor nicht der Tag hiezu öffentlich verlautbaret worden ist. — §. 2. Die Berg-Obrigkeit, mit den Ausschüssen der Weingarten-Besitzer in jedem Gebirge wird in jedem Jahre den Tag bestimmen, an welchem die Weinlese beginnen soll. §. 3. An dem letzten Sonntage des Monats August haben die Berg-Obrigkeiten zu verlautbaren, daß keine Weinlese vor dem bestimmten werdenden Tage vorgenommen werden dürfe, und daß die dawider Handelnden nebst der Confiscation des Lesegeschirres zu Gunsten des betreffenden Bergmeisters, an dieselben ein Gulden C. M. als Strafe zu erlegen hätten, wozu sie durch die betreffenden Bezirks-Obrigkeiten zu verhalten seyn werden. §. 4. Jedem Weingarten-Besitzer stehet übrigens die Vornahme der Weinlese auch nach dem bestimmten Tage frei. §. 5. Die Berg-Obrigkeit, so wie die Dominien, welche in einem Weingebirge Weingärten besitzen, sind an die gleiche Ordnung mit allen übrigen Bergholden und unter gleicher Strafe gebunden. §. 6. Die Pflicht

des ernannten Bergmeisters gehet in dieser Beziehung dahin, daß er das Weingebirge öfters durchgehe, sich von den Fortschritten der Zeitigung der Trauben überzeuge, und hievon die Berg-Obrigkeit verständige, wornach dieselbe mit den Ausschüssen, unter welche auch der Bergmeister gehört, zu bestimmen haben werden, zu welcher Zeit die Weinlese beginnen dürfe und könne. — Vom k. k. Marischen Gubernium. — Laibach am 28. Jänner 1832. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.  
Jeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernial-Rath.

**Kreisämmtliche Verlautbarungen.**

Z. 235. (3) ad Nr. 990.

**Concurs**

zur Besetzung eines Kreisbothen-Plazes bei dem k. k. Kreisamte zu Adelsberg. — Mit diesem erledigten Posten ist eine Besoldung von 150 fl., und ein Kleidungsbeitrag von 15 fl. jährlich verbunden. — Zur Erlangung desselben sind nach bestehender hoher Vorschrift solche Militär-Invaliden berufen, welche in einer Aecarial-Versorgung stehen, wenn sie hiezu qualificirt sind. — Es werden demnach alle Jene, welche sich hierum zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche bis Ende dieses Monats bei diesem Kreisamte einzureichen, und sich mit glaubwürdigen Documenten über die Kenntniß der deutschen und der Landessprache, über ihre Moralität, ihren Gesundheits- und körperlichen Constitutions-Zustand, über die bisherige Dienstleistung auszuweisen. — K. K. Kreisamt Adelsberg am 13. Februar 1832.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 238. (2) Nr. 914.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Koschitz, als erklärten Erbinn zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. November 1831 mit Rücklassung einer lechtwilligen Anordnung hier verstorbenen Joseph Fischer, gewesenen k. k. Waarenbeschauers, die Tagfahung auf den 26. März 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden

und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 18. Februar 1832.

Z. 237. (2) Nr. 887.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen der Helena Valentin, wider Franz Schmidt, wegen 1700 fl., in die öffentliche Versteigerung eines dem Schuldner gehörigen, auf 10 fl. gerichtlich geschätzten sogenannten Steyer-Wagerls gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 12. und 26. März, dann auf den 9. April l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags in dem Hause Nr. 59, in der hiesigen Capuziner-Vorstadt, angeordnet worden sind.

Laibach am 18. Februar 1832.

Z. 236. (2) Nr. 1188.

**E d i c t.**

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß die zur Michael Pessiak'schen Concursmasse gehörigen zweifelhaften Activ-Forderungen, am 26. März 1832 um 11 Uhr Vormittags, vor diesem Gerichte an den Meistbietenden werden veräußert werden.

Das Verzeichniß der Activ-Forderungen und die darauf sich beziehenden Urkunden können bei dem Concursmasse-Verwalter Simon Pessiak, eingesehen werden.

Laibach am 18. Februar 1832.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 234. (2) Nr. 18.

Concurs-Eröffnung, über das Vermögen der Gut Sello Unterthanen, Johann und Anton Sellan von Sellendull.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich im Neustädter Kreise wird hiermit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Grundobriakeit Gut Sello, in die Eröffnung des Concursus über das gesammte, im Lande Krain befindliche, beweg- und unbewegliche Vermögen der verschuldeten Unterthanen, Johann und Anton Sellan von Sellendull, gewilliget worden.

Es wird Jedemmann, der an die erstgenannten Unterthanen eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiedurch erinnert: bis 7. April 1832 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. Homaan in Laibach, als Vertreter der Johann und Anton Sellan'schen Concursmasse, bei dem Bez. Gerichte zu Sittich als Concurs-Instanz, so gewiß einzubringen oder mündlich zu Protocoll zu geben, und in solcher nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene

Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigen nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens der zwei Unterthanen, Johann und Anton Sellan, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebühren sollte, oder wenn sie ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf die Subrealitäten der Verschuldeten vorgemerkt wäre, und zwar sogestalt, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigentums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Sittich am 15. Februar 1832.

3. 250. (2) **E d i c t.** Nr. 107.

Das Bezirks-Gericht Rassenfuss macht bekannt, daß auf Ansuchen des Joseph Pischur von Radnavaß, die executive Feilbietung der, dem Anton Kottar von Radnavaß gehörigen, der Gült Auersperg zinsbaren, gerichtlich auf 300 fl. geschätzten ganzen Hube, wegen schuldigen 250 fl. c. s. c., hierorts bewilliget wurde, und daß man zur Vor- nahme drei Termine, nämlich: am 22. März, am 25. April und am 24. Mai 1832, jederzeit in der Früh um 10 Uhr, im Orte der Realität mit dem Beisatze festgesetzt hat, daß, falls obige Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietung um den gerichtlichen Schätzungswert pr. 300 fl. oder darüber nicht verkauft werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden wird. Wozu die Kauflustigen mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß die Vicitations-Bedingnisse in der hiesigen Kanzley eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rassenfuss am 28. Jänner 1832.

3. 249. (2) **E d i c t.** Nr. 208.

Von dem Bezirks-Gerichte der Herrschaft Rassenfuss werden nachstehende Verlass-Abhandlung-Tagsetzungen ausgeschrieben, als: nach dem Johann Körnz von Unterlachsen, auf den 2. März; nach dem Johann Metelko von Unterlachsen, auf den 3. März; nach dem Joseph Wolf von Boinig, auf den 9. März; nach dem Anton Udoutsch von Pianagora, auf den 14. März; und nach dem Andreas Persche von Unterdorf, auf den 24. März 1832.

Wozu alle Jene zu erscheinen haben, welche auf diese Verlässe entweder als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Grunde einen Anspruch machen, oder dahin etwas schulden, widrigen sie sich die Folgen des §. 814 a. b. C. B. selbst zuschreiben werden.

Bezirks-Gericht Rassenfuss am 23. Februar 1832.

3. 232. (3) Nr. 228.

**Fleischer-Gewerbe zu verleihen.**

Mit 1. Mai 1832 kömmt in den Markt- Recken Adelsberg das Fleischer-Gewerbe in Erledigung.

Diejenigen, welche sich um die Verleihung dieses Gewerbes zu bewerben gedenken, haben längstens bis Ende März d. J., ihre mit den Zeugnissen über das erlernte Gewerbe, den sittlichen Lebenswandel, und die Cautionsfähigkeit belegten Gesuche bei der gefertigten Bezirksobrigkeit einzureichen, und um die Verleihung desselben förmlich anzulangen, wobei es bemerkt wird, daß bei der Regulierung des Fleischerfleisses a la minuta in dem belebten Orte Adelsberg, wo stets eine bedeutende Anzahl Militär in der Garnison liegt, so viele Beamte leben, und die Passage der Fremden nach Laibach, Triume, Trieste und Görz sehr häufig, daher der Absatz dieses notwendigen Lebensartikels vom großen Belange ist, die Fleischsagung der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach zur Basis werde genommen werden.

Bezirks-Obrigkeit Adelsberg den 22. Hornung 1832.

3. 231. (3) ad Nr. 2129.

**Feilbietungs-Edict.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Urbas von Egg, durch Herrn Dr. Burger, wider den Bartholomäus Lenarzbiz zu Massavaß, wegen schuldigen 274 fl. 36 kr., sammt Anhang, mit diehgerichtlicher Erledigung vom 12. d. M., Nr. 2129, die executive Veräußerung der, dem Letztern zugehörigen, der löbl. D. O. R. Comenda Laibach, sub Urb. Nr. 33 et 295, dienstbaren Ueberlandsacker zu Massavaß, wovon Ersterer Urine genannt auf 220 fl., und Letzterer Omaina genannt auf 320 fl. gerichtlich geschätzt ist, bewilliget, und die Feilbietungstermine auf den 20. Februar, 20. März und 25. April 1832, jedesmal Vormittags 10 Uhr, im Orte der Realitäten mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die bei der ersten oder zweiten Feilbietung über oder um die Schätzung nicht an Mann gebrachte Realität bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden wird.

Kauflustige werden mit dem Bemerkten vorgeladen, daß die Vicitationsbedingnisse hiermit eingesehen werden können.

Zugleich wird den unwissend wo abwesenden Tabulargläubiger Andreas Lenarzbiz hiermit erinnert, daß man zur Verwahrung seiner Rechte in dieser Executionssache den Herrn Dr. Homann, Hof- und Gerichtsadvocaten in Laibach, als Curator aufgestellt habe.

Laibach am 12. Jänner 1832.

**Anmerkung.** Bei der ersten Feilbietung wurde nur der Acker Urine und eine Abtheilung des Acker Omaina an Mann gebracht; daher nun am 20. März d. J., noch die übrigen zwei Abtheilungen des Acker Omaina zur Feilbietung kommen.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 253. (1) **C i r c u l a r e** Nr. 3158.

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 1. Februar 1832 in der Serie 425, verlostten böhmisch-sländischen Avarial-Obligationen. — In Folge hohen Hofkammer- Ministerial-Präsidential-Schreibens vom 5. d. M., wird mit Beziehung auf die frühere Gubernial-Currende vom 14. November 1829, Z. 25042, bekannt gemacht, daß die am 1. Februar d. J., in der Serie 425 verlostten böhmisch-sländischen Avarial-Obligationen zu 5, 4 und 3 1/2 o. o von Nr. 133, 687 bis einschließig Nr. 138, 715, nach den Bestimmungen des a. h. Patents vom 21. März 1818 gegen neue, mit 5, 4 und 3 1/2 vom Hundert in C. M. verzinlichen Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 16. Februar 1832.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau  
und Primbr, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,  
k. k. Gubernialrath.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 252. (1) Nr. 1170.

Von dem k. k. krainerischen Stadt- und Landrechte, als Abhandlungsinstanz nach Joseph Rachtigall, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Franzisca Rachtigall, gebornen Walland, als Erbinn nach Joseph Rachtigall, in die Veräußerung der zur Hälfte zur Verlassmasse des Joseph Rachtigall, zur Hälfte aber den Maria Anna Rachtigall'schen Erben: Joseph, Franzisca, Maria Anna und Vincenz Rachtigall, gehörigen Realitäten, nämlich: des in der St. Peters-Vorstadt, sub Cons. Nr. 142 liegenden, zum Stadtmagistrate Laibach dienstbaren, sammt Garten und Wirthschaftsgebäuden auf 4995 fl. 50 kr. C. M. gerichtlich geschätzten Patidenthauses, dann des zur Pfarrgült St. Peter bei Laibach, sub Urb. Nr. 53 dienstbaren, auf 260 fl. 35 kr. gerichtlich geschätzten Ackers per malim Snamini, gemilliget, und die Termine hiezu auf den 26. März, 30. April und 21. Mai l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß ein Anbot

unter der Schätzung nur erst bei der allfälligen dritten Licitation werde angenommen werden. Hiezu werden demnach sämtliche Kaufs-lustige mit dem Anhange eingeladen, daß es ihnen frey stehe, die Licitationsbedingnisse in der dießgerichtlichen Registratur einzusehen.  
Laibach am 18. Februar 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 255. (1) Nr. 2934|677. Z. M.  
K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. provisorischen vereinten Zollgefällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach, ist der Dienstposten eines provisorischen Amts-Officials mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden C. M., in Erledigung gekommen. — Alle Jene, welche diese Dienststelle zu erhalten wünschen, und sich über die zurückgelegten Studien, über die im Cameral-Gefällenfache, namentlich in der Parthie des Zoll- und Verzehrungssteuer-Gefälls erworbenen Kenntnisse, über ihre bisherige Dienstleistung, Sprachen-Kenntniß, und über einen untadelhaften moralischen Lebenswandel befriedigend auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, die gehörig documentirten Competenzgesuche im vorgeschriebenen Wege längstens bis 31. März 1832, bei dem k. k. provisorischen Zollgefällen- und Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Laibach einzubringen, und in den Gesuchen auch gewissenhaft anzugeben, ob und in wie ferne dieselben mit den Oberbeamten des letztgenannten Inspectorates verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. illyrischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung. — Laibach am 22. Februar 1832.

Z. 254. (1) ad Nr. 3914|827. D.  
V e r l a u t b a r u n g.

Am 15. März 1832 Vormittags 9 Uhr, werden in der Amtskanzlei der Bancal-Fonds-Herrschaft zu Adelsberg, die der genannten Herrschaft gehörigen Garben-, Jugend-, Sack- und Weirzehente, der Gemeinde Ober- und Uter-Roschana, Buje, Neudirnbad, Kaal, Neverke, Verbov, Dorn und Grafenbrunn, auf sechs nacheinander folgende Jahre, nämlich: seit 1. November 1831, bis letzten October 1837, mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werden.

Verwaltung, Saart Adelsberg am 2. Februar 1832.

3. 248. (1)

Licitations - Ankündigung.

Von Seite des k. k. Marine-Ober-Com-  
mando wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß  
gebracht, daß am 14. des nächstkommenden  
Monates März 1832, Vormittags um elf  
Uhr, in dem Saale ober dem Hauptthore des  
k. k. See-Arsenals, Behufs der Lieferung von  
Vier Hundert Stück im Viereck behauten ei-  
schenen Kniehölzer aus den Waldungen Istriens  
und Veglia, eine öffentliche Versteigerung wird  
abgehalten werden, deren Gestalt und Dimen-  
sionen überhaupt aus der hier beigefügten Ueber-  
sicht zu entnehmen sind. Die Lieferung wird  
Demjenigen zufallen, welcher auf den bei Er-  
öffnung der Versteigerung bekannt gegebenen  
Fiscalpreis, wo nämlich für jeden Fuß Wie-

ner Cubic-Maß ein bestimmter Betrag festge-  
setzt werden wird, den meisten Nachlaß anbie-  
tet. Die Concurrenten müssen zuvörderst ein  
Reugeld von 1200 fl. im baaren Gelde erlegen,  
und es wird der Uebernehmer der Lieferung  
hernach gehalten seyn, eine Caution von 3600 fl.  
zu leisten, die jedoch auch in Staats-Obliga-  
tionen und Cartelle del Monte del Regno  
Lombardo Veneto, immer aber unter Be-  
obachtung der bei Cautionen solcher Art in  
Wirksamkeit stehenden Vorschriften bestehen  
kann.

Die weitem Bedingnisse dieser Lieferung  
sind in der dießfälligen Ankündigung, S. 297,  
vom 13. Februar l. J. enthalten, und kön-  
nen bei dem k. k. Militär-Commando in Lai-  
bach eingesehen werden.

U e b e r s i c h t

der vier Classen, in welche die besagten 400 Stück Kniehölzer eingetheilt zu werden haben.

Abthei- lung des ganzen Quan- tums	Durchmesser der Stämme nach Wiener Maß	L ä n g e d e s		Winkel der erforder- lich ist	Anmerkung
		Ober- theils	Unter- theils		
Anzahl	Z o l l	F u ß		Grade	
200	6 bis 7	3 1/2 bis 5	5 bis 8	60 bis 100	Der Durchmesser wird bei den im Viereck behauten Kniehölzern von der Höhe an gerechnet. Der obere Theil derselben muß zu dem Sei- ten- und Untertheile im Ver- hältniß stehen, und sie müs- sen ohne Spaltungen, und vollkommen gesund seyn, die gabelförmigen Stämme wer- den ganz ausgeschlossen.
100	7 1/2 „ 8 1/2	4 „ 6	5 „ 9	70 „ 100	
60	9 „ 10	5 „ 6	6 „ 10	80 „ 120	
40	11 und dar- über	7 und darüber	9 und darüber	90 „ 140	
400					

Venedig am 18. Februar 1832.

Der k. k. Vice-Admiral und Obercommandant der k. k. Kriegs-Marine:  
Hamilton Marquis Paulucci.

Der Ober-Intendant und öconomische Referent des k. k. See-Arsenals:  
Johann Franz Edler v. Zanetti.

3. 256. (1)

Nr. 3952/909. 3. M.

3. 241. (2)

Nr. 200

**Verlautbarung.**

Bei dem k. k. provisorisch vereinten Gefällen-Inspectorate zu Triest ist die dritte Amtschreibersstelle mit dem damit verbundenen Gehalte jährlicher Dreihundert Gulden und einem Quartiergelde jährlicher Vierzig Gulden in Erledigung gekommen. — Alle Jene, welche diese wegen der bevorstehenden Organisation der Bezirksämter nur vertretungsweise zu besetzen kommende Stelle zu erhalten wünschen, und sich über das Alter, wissenschaftliche Vorbildung, bisher geleistete Dienste, einen streng sittlichen Lebenswandel, die Kenntniß der landesüblichen Sprachen und über den Umstand, daß sie mit dem Personale des Inspectorats, in keinem von dem Gesetze als Anstellungshinderniß bezeichneten Grade verwandt, noch verschwägert sind, auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis 31. März 1832 im vorgeschriebenen Wege an das k. k. provisorische vereinte Gefällen-Inspectorat zu Triest zu leiten. — Von der k. k. vereinten illyrischen Cameral- = Gefällen- = Verwaltung. — Laibach am 26. Februar 1832.

3. 3. 1270. (1)

**Convocation, Paul Patistig's Erben.**

Von der Herrschaft Bisamberg in Nieder- Oesterreich W. U. M. B. wird durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es seye Paul Patistig, gewesener Bedienter bei dem Besitzer dieser Herrschaft, Herrn Grafen von Abensperg und Traun, und gebürtig aus Görz in Istrien, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung, und ohne bekannte Erben gestorben. — Um nun dessen, nicht unbedeutende Verlassenschaft gesetzmäßig abhandeln zu können, werden alle Jene, welche auf dieselbe einen Anspruch als Erben haben, oder zu haben vermeinen, dergestalt vorgeladen, daß sie sich binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, um so gewisser zu melden, und ihr Erbrecht entweder bei dieser Abhandlungs- Behörde, oder bei dem für sie aufgestellten Curator, Herrn Dr. Fischer zu Korneuburg, rechtsbeständig darzutun haben, als widrigens die Verlassenschafts- Abhandlung der Ordnung nach ausgemacht, und die Erbschaft jenen aus den sich Anmeldenden eingantwortet werden würde, denen sie nach den Gesetzen gebührt.

Von der Herrschaft Bisamberg am 30. August 1831.

**Edict.**

Von dem Bezirks- Gerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Johann Notzibich von Mauniz, de praes. 19. I. M., Nr. 200, in die executive Feilbietung der, dem Gregor Straßbar auch von Mauniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 229 zinsbaren, auf 843 fl. 30 kr. geschätzten Viertelhube, und des auf 73 fl. geschätzten Mobilarvermögens, wegen schuldigen 222 fl. 57 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Vicitations- Tagungen, und zwar: die erste auf den 12. März, die zweite auf den 12. April, und die dritte auf den 14. Mai l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Mauniz mit dem Unbange bestimmt, daß die gedachte Realität und das Mobilare bei der ersten oder zweiten Vicitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber um jeden Ubot hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirks- Gericht Haasberg am 23. Jänner 1832.

3. 242. (2)

**Edict.**

Von dem Bezirks- Gerichte Haasberg wird hiemit kund gemacht: Es sey in Folge Ansuchens, de praes. 21. Jänner 1832, Nr. 221, in die executive Feilbietung der, dem Anton Derenzhin von Planina gehörigen, der Grundherrschaft Haasberg, sub Rect. Nr. 94 dienstbaren, gerichtlich auf 200 fl. C. M. geschätzten Drittelhube, wegen der Maria Schimisch von Mauniz schuldiger 26 fl. c. s. c., gewilliget worden, und werden zu diesem Ende drei Vicitationstagsungen, und zwar: die erste auf den 14. März, die zweite auf den 14. April, und die dritte auf den 16. Mai l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Planina mit dem Beisage ausgeschrieben, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Vicitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bez. Gericht Haasberg am 22. Jänner 1832.

3. 228. (3)

**Anzeige.**

In der Eger'schen Buchdruckerey, in der Spital- Gasse, Nr. 267, ist neu zu haben:

**Sammlung der politischen Gesetze und Verordnungen für das Laitbacher Gouvernements- Gebieth,**  
im Königreiche Illyrien.

Jahr 1830. Zwölfter Band. In gr. Med. 8. 43 1/2 Bogen stark, gebunden. 2 fl. 45 kr. Auch sind von allen früheren Jahrgängen noch Exemplare vorrätzig.

Z. 219. (3)

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey zur Erforschung und Liquidirung des Activ- und Passivstandes nach dem am 8. August v. J. zu Gorizhza bei Jauchen verstorbenen 1/4 Hüblers Johann Kovazh, am 13. März d. J., Vormittags 9 Uhr, die Tagsatzung in dieser Amtskanzley bestimmt worden.

Es haben alle Jene, welche zu diesem Verlasse etwas schulden, oder hieran etwas zu fordern haben, am obbestimmten Tage ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als im Widrigen sich dieselben die Folgen des §. 814 selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirks-Gericht Kreutberg den 15. Februar 1832.

Nr. 105.

Z. 207. (5)

**Niederlags = Veränderung in Grätz.**

**L. Epstein,**

Inhaber einer k. k. privilegirten Zick-, Rattun- und Walzendruck-Fabrik in Prag,

bringet seinen verehrten Abnehmern zur öffentlichen Kenntniß, daß er sein, während den Märkten im Hause des Herrn Kienreich, am Hauptplaze in Grätz, innegehabtes Lokale verändert, und mit Halbfasten-Markte dieses Jahres, im Hause des Herrn Remschmid, im Gewölbe des Männer-Kleidermachers Spielers, in eben der Fronte und ebenfalls am Hauptplaze, Nr. 210, zu treffen seyn wird.

Z. 257. (1)

**L o t t e r i e  
mit bereits entsagtem Rücktritte**

bei

**Dr. Coith's Söhnen in Wien.**

Mit Allerhöchster Bewilligung werden die zwei schönen Häuser Nr. 1 und 3 zu Dornbirn in Vorarlberg, wofür eine Ablösungssumme von 50,000 fl. W. W. angeboten wird, durch 19,000 schwarz abgedruckte verkäufliche Lose zu 10 fl. W. W. und 3,000 roth abgedruckte Gratis-Lose ausgespielt, und dem Gewinner suldenfrei übergeben.

Da bei dieser Auspielung kein Rücktritt Statt findet; so wird die Ziehung auf den 14. Junius d. J. mit dem Vorbehalte festgesetzt, solche bei schneller Bergreifung der wenigen verkäuflichen Lose, nach 14 Tagen vorausgegangener Ankündigung, auch früher vornehmen zu können.

Dieses sehr vortheilhafte Spiel, welches sich durch die ungemein kleine Los-Anzahl vor allen bisher vorgenommenen Auspielungen auszeichnet, enthält 1703 Treffer in Beträgen von fl. 50,000, 5000, 1000, 500, 400, 300, 200, 100, 50, 25 w., wodurch sich für jeden Los-Abnehmer eine weit größere Wahrscheinlichkeit, als noch bisher je der Fall war, eröffnet, mit einer geringen Einlage ansehnliche Gewinne zu machen zu können.

Diese Lotterie gewährt den besondern Vortheil, daß sie nur aus 19,000 verkäuflichen Losen besteht, und daß jeder Los-Abnehmer, welcher in den ersten zwei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Spieles 5 Lose auf Einmal gegen bare Bezahlung abnimmt, Ein Gratislos unentgeltlich erhält.

Nach Verlauf dieser zwei Monate aber wird nur bei Abnahme von 10 Losen Ein Gratislos, so lange diese nicht vergriffen sind, unentgeltlich verabfolgt werden.

Das Los kostet 10 fl. W. W.

Lose und Spielpläne sind in Laibach, bei dem unterzeichneten Handlungshause zu haben.

Laibach den 1. März 1832.

Johann Ev. Wutscher.